

Nachrichten Blatt

Alzey-Land



mit den amtlichen Bekanntmachungen für die Verbands-
Beckenheim, Bechtolsheim, Berncastel-Kornfeld, Biebel-
heim, Esslborn, Flornborn, Flornheim, Framersheim,
Kettenheim, Lonsheim, Mauchenheim, Neck, Nieder-

gemeinde Alzey-Land und die Ortsgemeinden Albig-
heim, Bornheim, Dintschheim, Eppelsheim, Erbes-Bübe-
Freimersheim, Gau-Heppenheim, Gau-Odernheim,
Wiesen, Ober-Flörsheim, Offenheim, Wöllheim



Rheinessen

Nr. 13

Donnerstag, den 30. März 2017

33. Jahrgang

Framersheim



Ortsbürgermeister Ulrich Armbrüster

Sprechstunde:

Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag 18.00 - 19.00 Uhr

Öffnungszeiten der Verwaltung:

Dienstag 18.00 - 19.00 Uhr sowie

Donnerstag 11.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

Rathaus, Schloßstraße 1

Telefon 0 67 33 / 3 16

kontakt@framersheim.de

www.framersheim.de

Donnerstag 11.00 - 12.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr
Rathaus, Schloßstraße 1
Telefon 0 67 33 / 3 16
kontakt@framersheim.de
www.framersheim.de

Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses

Am **Donnerstag, den 30.03.2017 um 19.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal, Erdgeschoss, des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses statt.

Tagesordnung:

- Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen § 36 BauGB
 - Bauantrag Flur 1 - 42/1
 - Bauantrag Flur 1 - 236, 235/1, 235/2
 - Bauvoranfrage Flur 9 - 262
 - Beratung und Beschlussfassung
- Straßenausbau Mainzer Straße
 - Sachstandsbericht
 - Mitteilung der Verwaltung
- Mitteilungen und Anfragen
Framersheim, den 21.03.2017
Ulrich Armbrüster
Ortsbürgermeister

Sitzung des Liegenschafts- und Friedhofsausschusses

Am **Donnerstag, den 30.03.2017 um 20.00 Uhr**, findet im Rathaus, kleines Besprechungszimmer, eine öffentliche Sitzung des Liegenschafts- und Friedhofsausschusses statt.

Tagesordnung:

- Neue Friedhofssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung
- Erhebung der Grababräumgebühren mit dem Nutzungsentgelt
 - Beratung und Beschlussfassung
- Neue Gebührensatzung
 - Beratung und Beschlussfassung
- Gestaltung und Kunst im Bereich des Baumbestattungsfeldes
 - Beratung und Beschlussfassung
- Schäden durch Wildfraß an Gräbern
 - Beratung und Beschlussfassung
- Mitteilungen und Anfragen
Framersheim, den 21.03.2017
Ulrich Armbrüster
Ortsbürgermeister

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Framersheim für das Jahr 2017 vom 27.03.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am **09.03.2017** folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Kommunalaufsichtsbehörde vom **21.03.2017** hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

- im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.672.260,-- Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.884.850,-- Euro
der Jahresfehlbetrag auf	212.590,-- Euro
- im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	2.476.800,-- Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.440.300,-- Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	36.500,-- Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	-- Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	-- Euro

Bedingt durch ihre historische Entstehung können die Flächenangaben zwischen graphischer und buchmäßiger Fläche von einander abweichen. Dies trifft insbesondere auf ländliche Gebiete zu, in denen teilweise die Ergebnisse der Urvermessung (ca. 1820 - 1870) noch maßgebend für die Flächenberechnung sind, weil es dort bis heute kaum Neu- oder Folgevermessungen gegeben hat.

Bei den Vermessungen der Flurstücke in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (sogenannte Urvermessungen) wurden Messwerkzeuge verwendet und Vermessungsverfahren angewandt, die die heutigen Anforderungen an genaue Vermessungsergebnisse nicht erfüllen. Gerade die aus den Urvermessungen abgeleiteten Flächen sind entsprechend ungenau.

Die neuerliche Auswertung des Zahlennachweises hat ergeben, dass die ermittelten Flächen von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flächen teilweise abweichen.

Die gesetzlichen Grundlagen zur Führung des Liegenschaftskatasters¹ schreiben vor, Angaben zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Auf der Grundlage der vorstehenden Ergebnisse dieser Maßnahme wurden daher die Flächen der Flurstücke neu berechnet.

1

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Nov. 2008 (GVBl. S. 296), BS 219-1

der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-- Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.350,-- Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	486.500,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 380.150,-- Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	390.950,-- Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	45.300,-- Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	328.650,-- Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	-- Euro
verzinsten Kredite auf	380.000,-- Euro
zusammen auf	380.000,-- Euro

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.)

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

-- Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

-- Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	300 v.H.
- Grundsteuer B auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	44,-- Euro
- für den zweiten Hund auf	60,-- Euro
- für jeden weiteren Hund auf	72,-- Euro

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt:

- Weinbergshut: 57,50 Euro/ha (100%ige Umlage)
- Wirtschaftswegebeiträge: 10,-- Euro/ha

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 (Haushaltsvorjahr) betrug 3.687.237,15 €. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 (Haushaltsvorjahr Planung) beträgt 3.377.107,15 € und bis zum 31.12.2017 voraussichtlich 3.164.517,15 €.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,- Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Framersheim, den 27.03.2017
Ulrich Armbrüster
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 IV GemO erforderliche Genehmigung der Kreisverwaltung Alzey-Worms zu den Festsetzungen in den §§ 2 -5 der Haushaltssatzungen sind mit Genehmigungsdatum vom **21.03.2017** erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **31.03. bis 10.04.2017** während der Öffnungszeiten im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land, Weinrußstraße 38 (Zimmer 107), 55232 Alzey öffentlich aus.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen des § 24 VI GemO wird hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Aufsertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften wegen der Bekanntmachung der Satzung über die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Alzey, den 27.03.2017

Steffen Unger
Bürgermeister

Freimersheim



Ortsbürgermeister Wilfried Brück
Sprechstunde übergangsweise bei
Wilfried Brück privat:
Obergasse 20
Donnerstag 18.30 - 19.30 Uhr
Telefon 0 67 31 / 4 33 17
Fax 0 67 31 / 55 128
Mobil 01 60 / 93 88 22 14
info@freimersheim-rheinhausen.de
www.freimersheim-rheinhausen.de